

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

40 (28.8.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amtliches Verkündigungsblatt

für den
Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Verzugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 A ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltenen Zeile 25 J.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 40.

Mittwoch, den 28. August

1918.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918.

Vom 12. August 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 401) vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 829) wird verordnet:

Artikel 1.

Im § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 421) wird unter a) die Zahl „180“ durch „220“ und unter b) die Zahl „160“ durch „200“ ersetzt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Der durch Artikel 1 festgesetzte Preis gilt für die nach § 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 358) anzubringenden Heumengen, auch soweit das Heu schon geliefert ist.

Durlach, den 12. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts:
Zu Vertretung:
Edler von Braun

Bekanntmachung betreffend die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel.

Vom 1. August 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Massnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) folgende Verordnung erlassen:

Die Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

Bis zum 1. Januar 1919 werden Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel bei den Reichs- und Landesstellen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichs-Lassenscheine oder Darlehens-Lassenscheine und bei Beträgen unter einer Mark gegen Bargeld umgetauscht.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchsicherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 1. August 1918.

Der Reichszankler.
Z. A.: Jahn.

Verordnung

(Vom 19. Juli 1918.)

Brennstoffversorgung betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1918 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die nach unserer Verordnung vom 30. Juli 1917, Brennstoffversorgung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 272), dem Landespreisamt, Abteilung für Kohlenversorgung, zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden der mit dem Sitz in Mannheim errichteten Badischen Landes-Kohlenstelle — unter Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf die Brennstoffversorgung für landwirtschaftliche Zwecke — übertragen. Die Landeskohlenstelle wird für das Großherzogtum auch als Preisprüfstelle für Brennstoffe an Stelle des Landespreisamts gemäß § 10 der genannten Bundesratsverordnung bestellt.

Vorstellungen der Kommunalverbände sowie der Bezirks- und Ortskohlenstellen an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin sind durch die Landeskohlenstelle zu leiten.

§ 2.

Brennstoffe im Sinne dieser Verordnung sind Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenscheitels aller Art, Braunkohlen, Preßschiefer, Braunkohlenscheitels aller Art und Koks jeder Art, einschließlich der geringwertigen Sorten, wie zum Beispiel Schlammkohle und Koksgrus.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Juli 1918.

Großh. Ministerium des Innern

Dr. Schneider. Dr. Schäpky.

Preise für Limonaden betreffend.

Das Badische Landespreisamt Karlsruhe hat sich veranlaßt gesehen, für den Vertrieb von Limonaden bis auf weiteres die nachstehenden Angemessenheitspreise festzustellen:

1. Für den Verkauf durch den Hersteller:

An Wirtschaften und Kleinhandels-geschäfte:
An Liter Flasche Limonade . . . 15 Pfg.
" " " Sodawasser . . . 11 "

An Private:

An Liter Flasche Limonade . . . 20 Pfg.
" " " Sodawasser . . . 15 "

2. Für den Verkauf durch Kleinhandels-geschäfte (einschließlich Verkaufsbüroen)

An Liter Flasche Limonade . . . 20 Pfg.
" " " Sodawasser . . . 15 "

3. Für den Verkauf in den Wirtschaften:

An Liter Flasche Limonade . . . 25 Pfg.
" " " Sodawasser . . . 18 "

Stüberfeigerung.

Die Stadt läßt das Errögnis der städtischen Spielbäume gegen Barzahlung öffentlich versteigern und zwar:
Sonntags, den 29. ds. Mts., nachmittags 4 Uhr:
Zusammenkunft bei der Dohrbühde;
am gleichen Tag, nachmittags 6 Uhr: Zusammenkunft bei der Obermühle.
Zur Versteigerung werden nur hiesige Einwohner zugelassen.
Durlach, den 28. August 1918.
Das Bürgermeistereiamt.

Abgabe von Brennholz.

Ein die hiesige Bevölkerung nicht nummehr fürgefügtes Brennholz, das f. Br. zum Bezug von der Stadt angemeldet wurde, abzugeben. Der Preis beträgt pro Centner 2 80 A. Derselbe ist bei der Abholung zu bezahlen.
Um das Abgabegeld zu erleichtern, wird ersucht, das Geld abzugeben bereit zu halten und das Holz mit Rarren oder Stägelchen abzugeben. Da eine Grannte noch vorläufig Holz bis zu 10 Br abgegeben.
Die Abgabe erfolgt in der Holzhandlung C. v. Schmidt, Brühlstraße 22, und zwar:
morgen Donnerstags vormittags von 8 bis 1/2 12 Uhr an die Buchshaben A und B.
nachmittags von 2 bis 1/2 6 Uhr an die Buchshaben C, D u. E.
Durlach, den 28. August 1918.
Das Bürgermeistereiamt.

Sartoffelferforung.

Stuhlsartoffeln

morgen vormittags an den Buchshaben K, M, N.
morgen nachmittags an die Buchshaben L und M.
Freitag vormittags an die Buchshaben N, O, P, Q, R und S.
Freitag nachmittags an die Buchshaben Sch, Sp und St.
Durlach, den 28. August 1918.
Kommunalverband Durlach-Stadt.

Bekanntmachung

betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von mindere als 10 t Kohle, Koks und Bricketts.
Reichs-Pronats-Meldebefahren für gewerbliche Verbraucher für September sind im städt. Gaswert zum Preise von 0,25 A für Kartenteile, Einzelkarte 0,05 A, einschließlich und müssen spätestens bis 5. September an die vorgezeichneten Stellen eingereicht sein.
Ortskohlenstelle Stadt, Gaswert.

VILLA

mit größerem Garten zu kaufen gesucht. Angebote unter Nr. 585 an den Verlag d. Bl. erheben.
Ein einfach möbliertes Zimmer von anständigem Mädchen auf 1. September zu mieten gesucht. Angebote unter Nr. 578 an den Verlag d. Bl.

20 Mt. Belohnung

Personen, die mit einer 1-2 Zimmerwohnung mit Küche auf sofort oder später befragt. In erfragen im Verlag dieses Blattes.

Möbliertes Zimmer

in der Nähe der Friedrichschule sofort über 1 Gew. gesucht. Gebote unter Nr. 582 an den Verlag dieses Blattes.

Möbliertes Zimmer

Ein gutverwaltete kleine Straßwand zu kaufen gesucht. Angebote unter Nr. 581 an den Verlag dieses Blattes erheben.

Möbliertes Zimmer

Die Knechtgen, welche ich gegen Frau Friedrich Schäfer Nr. 17. gemacht habe, nehme ich zurück. Bohnerwetterbach, 28. Aug. 1918. Elythine Greber.

Sängerbund Vorwärts Durlach.
 Freitag, den 30. August, abends punkt 7/9 Uhr:
Singstunde.
 Sonntag, den 1. September: Familienausflug nach Dusenbach, Reichensbach, Spielberg, Abfahrt 6.30 Uhr Altschloßhof Karlsruhe.
 Hierzu laden wir alle aktiven und passiven Mitglieder nebst Angehörigen langjährig ein. Mundvorrat, sowie Brot bezw. Fleischkarten sind mitzubringen.
Der Vorstand.

Grammophon- und Spieluhren-Reparaturen
 aller Systeme werden fortwährend angenommen von
Karl Lerch Reiterstraße 26.
Hund,
 ichönen, Rottweiler, Rüde, hat preiswert zu verkaufen
Fr. Zais,
 Deutenstraße 4.

Ein Chaiselwagen
 im Auftrag billig zu verkaufen
Weingarterstraße 29, 4. St.
W. H. und K. Müller.
 Adler-Drogerie Aug. Weber.
Evangelischer Gottesdienst.
 Donnerstag, den 29. August 1918, Abends 8 Uhr: Preis 80 Pf. Kundengerechter Stadtpfarrer Wolffarb.

Delfabrik Königsbach.
Verarbeitung von Delfrüchten.
 Ab 1. September
Montag bis einschli. Freitag für Wohn.
Samstag für Keps.
 Gesehlich vorgeschriebene Erlaubnisbescheine sind mitzubringen.
Schönes Weibkranz
 zum Einschneiden ist frisch eingetroffen bei
Gottfried Haack, Hauptstraße 19.

Zimmer mit Brand,
 auf möbliert, sofort oder per 1. September zu vermieten
Zurbergstraße 27 II
Möbliertes Zimmer
 zu vermieten
Grünerstraße 1, 3. St. 16
Ein anständiges Mädchen
 kann Kost und Wohnung erhalten. Zu erfragen im Verlaß.
Ohne Mahrung gedeihen keine Pflanzen.
 Blumen- und Pflanzendünger in Pak.
 à 20, 40, 65 und 100 Pfg.
J. M. Schaefer, Blumen-Drogerie.

Mädchen-Gesuch.
 Auf sofort oder später ein flüssiges Mädchen für alle häuslichen Arbeiten bei guter Behandlung gesucht. Näheres
Villa Wagner, Durlach, Pfaffenweg 4
Ein Arbeiter
 kann Kost und Wohnung erhalten
Hauptstr. 1, 2 St. 1
Plattfuß-Einlagen
 geben das Fußgewölbe, beteiligen Schmerzen, fördern die Marischfähigkeit. Zu haben in der
Adler-Drogerie August Peter.

Haben Sie irgend etwas
zu versichern?
 Auskunft und Beratung durch die Haupt-Versicherung
Karl Preis
Kaufmann
Durlach, Schillerstraße 4 a
 Telephon Nr. 372.

Zu kaufen gesucht werden:
 grüß. Siegenstücken aller Art, jedoch in gelinder Lage, welche sich für Erzieher Erholungs- und Ausflugszwecke eignen, mögl. mit Park, Garten und Wartergelände. Preiswerte Angebote mit genauer Beschreibung sind zu richten unter "Erholungsheim N. L. 1235" an Rudolf Wöffe, Mannheim.

Schöne, große Zwei-Zimmerwohnung auf 1. November zu vermieten
Hauptstraße 19, 4. St.

Die für den Verkauf durch den Hersteller festgesetzten Preise schließen die Beförderungskosten von dem Betriebsstoff des Herstellers bis zum Wohnsitz des Abnehmers ein. Beträgt die Entfernung zum Abnehmer mehr als 5 km, so ist für die Zufuhr mit der Waage ein Zuschlag von 3 Pfg. beträgt die Entfernung mehr als 10 km, so ist ein Zuschlag von 5 Pfg. für jede Flasche angemessen. In diesen Fällen erhöhen sich die Verkaufspreise der Kleinhandeler und Wirtel ebenfalls um 3 bezw. 5 Pfg. Des Weiteren ist ein Zuschlag von 5 Pfg. für jede Flasche beim Verkauf in denjenigen Wirtschaften zulässig, in denen mit Genehmigung des Großbezirksamtes auch das Bier zu höheren als den festgesetzten Höchstpreisen ausgegeben wird.
 Mit Rücksicht auf die immer ärdrer werdende Knappheit an Flaschen ist es dringend erwünscht, daß die Limonaden von Herstellern und Wiederverkäufern nur gegen Flaschenpfand abgegeben werden. Bei den derzeitigen Flaschenpreisen müßte das Pfand mindestens 30 Pfg. für die Flasche betragen.
Durlach, den 5. August 1918
 Großherzogliches Bezirksamt.

Schrotmühlen.
 Wir bringen in Erinnerung, daß alles Schrot außerhalb der gewerblichen Mühlen verboten ist. Alle seitherigen Erlaubnisse zum Schrot außerhalb der gewerblichen Mühlen sind erloschen.
Durlach, den 21. August 1918.
 Großherzogliches Bezirksamt.

Die Vergütung für Raufutter (FORAGE), das durch Ankauf der Gemeinden beschafft werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach für den Monat Juli 1918:

für 100 kg Hafer	— M. — Pfg.
für 100 kg Roggenstroh	— M. — Pfg.
Flegeldrusch	9 M. — Pfg.
gepreßtes	9 M. 20 Pfg.
lofes	8 M. — Pfg.
Maschinendrusch	8 M. — Pfg.
für 100 kg Heu	— M. — Pfg.
Wiesenheu	— M. — Pfg.
gepreßtes	17 M. 20 Pfg.
lofes	16 M. — Pfg.
Rechen	18 M. — Pfg.

Durlach, den 24. August 1918.
 Großherzogliches Bezirksamt.

Saatgutverkehr.
 Die Reichsgetreidestelle hat genehmigt, daß nunmehr Saatarten für Lupinen und Wicken (*vicia sativa* und *vicia villosa*), soweit derartiges Saatgut zur sofortigen Aussaat (Grünfütterergewinnung, Gründüngung) benötigt wird, ausgestellt werden dürfen.
 Wir bringen in Erinnerung, daß Vorbrude für Anträge auf Erteilung von Einzel- sowie Sammelkarten für Verbraucher wie Händler und Gesuche um Zulassung zum Saatguthandel im Amtsbezirk Durlach nur bei der Druckerei-Gesellschaft Durlach erhältlich sind und daß wir Anträge und Gesuche auf anderen Mustern kurzer Hand den Bürgermeistern zurückschicken.
 Vorbrude für Verkaufs- und Einkaufsbücher sind unter anderem in der Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe erhältlich.
Durlach, den 24. August 1918
 Großherzogliches Bezirksamt.

Reichsweinsteuer.
 Am 1. September d. Js tritt die Reichsweinsteuer in Kraft. Hersteller (Weinbergbesitzer, Hersteller von weinähnlichen Getränken wie Obstwein, Beerenwein, Kunstwein u. dgl., von weinhaltigen Getränken wie Gewürzwein, Weinpunsch u. dgl., von entgeistetem Wein) und Händler, die Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringen, müssen sofort dem unterzeichneten Finanzamt ihren Betrieb anmelden. Wer bis 1. September ds. Js. nicht angemeldet ist, wird als Verbraucher behandelt und hat für seinen Weinverrat Nachsteuer zu bezahlen.
 Ein Wirt oder Kleinverkäufer, der auch ausländischen Wein vom Faß oder irgend welchen Wein in verschlossenen Flaschen abgibt, ist für den ganzen Umfang seines Betriebs als Hersteller oder Händler anzusehen und zur Anmeldung verpflichtet. Wenn er aber nur inländischen Wein und zwar nur vom Faß abgibt, dann gilt er als Verbraucher und braucht sich nicht anzumelden.
 Vorbrude für die Betriebsanmeldung sind bei den Steuereinnahmestellen und beim unterzeichneten Finanzamt zu haben.
Dretten, den 16. August 1918. Gr. Finanzamt.

Mineralwasser u. künstlich bereite Getränke.
 Am 1. September d. Js. tritt das Gesetz über die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereite Getränke in Kraft. Alle beteiligten Betriebsunternehmer müssen sich sofort anmelden.
 Es handelt sich dabei um natürliche und künstliche Mineralwässer (Sodawasser usw.), Limonaden und andere künstlich bereite Getränke, ferner um konzentrierte Kunstlimonaden und Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden. Wer solche künstliche Gegenstände herstellt und die Erzeugnisse seines Betriebs in Verkehr bringt, muß seinen Betrieb dem unterzeichneten Finanzamt anmelden. Dasselbe muß jeder tun, der natürliche Mineralwässer gewerbsmäßig abfällt und in Verkehr bringt.
 Vorbrude für die Betriebsanmeldung sind bei uns und bei den Steuereinnahmestellen zu haben.
 Wer seinen Betrieb nicht bis zum 1. September d. Js. angemeldet hat, darf von diesem Tag an keine solchen Getränke mehr in den Verkehr bringen und muß für die an diesem Tage vorhandenen Vorräte die Nachsteuer entrichten. Wer seinen Betrieb unangemeldet weiterführt, läuft Gefahr, wegen Steuerhinterziehung bestraft zu werden.
 Weitere Auskunft wird bei der unterzeichneten Steuerstelle im Zimmer Nr. 7 im 1. Stock erteilt.
Dretten, den 20. August 1918 Gr. Finanzamt.

Tabaksteuer betreffend.
 Infolge der herrschenden Tabakknappheit haben manche Personen Tabak in Haus- und Gemüsegärten oder auf flachen Hausdächern sowie im Felde angepflanzt, sie haben es aber unterlassen, die Pflanzungen rechtzeitig zur Besteuerung anzumelden. Diese Personen werden hiermit aufgefordert, bei ihrer Steuereinnahme längstens innerhalb acht Tagen eine Anmeldung abzugeben. Die Vorbrude dazu können von dem unterzeichneten Amt oder vom Bürgermeisteramt des Wohnorts unentgeltlich bezogen werden.
 Wer auf seiner Besigung nicht mehr als 50 Tabakpflanzen gepflanzt hat, und zwar ausschließlich zu Bierzwecken, braucht eine solche Pflanzung nicht anzumelden.
 Wer die nachträgliche Anmeldung unterläßt, obwohl der Tabak bestimmt ist, geraucht zu werden, macht sich strafbar.
Dretten, den 27. August 1918. Gr. Finanzamt.

Groß-Hausgewerkschule Karlsruhe.
 Beginn des Schuljahres 1918/19 Dienstag, 15. Okt. 1918.
 I. Allgemeine Abteilung (Vorbereitung für II. Abt. 1. Jahr); II. Fachabteilungen (mit Lehrwerkstätten) für Architektur, Bildhauerei, Tischlerei, Dekorationsmalerei, Glasmalerei, Keramik, Musterzeichnen; III. Zeichenlehrerabteilung; IV. Winterkurs für Dekorationsmalerei; V. Abendsschule Zeichen, Entwerfen, Modellieren, Altzeichnen; Abt. I, II, III und V für Schüler und Schülerinnen. Anmeldung schriftlich bis 15. September mit von der Direktion zu beziehenden Anmeldebogen. Lehrplan unentgeltlich.